

Bericht 11/2003

Kassengebarung des Landes NÖ

St. Pölten, im Oktober 2003

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54 / Stg.A

Tel: (02742) 9005-12620
Fax: (02742) 9005-15740
E-Mail: post.lrh@noel.gv.at
Homepage: www.lrh-noe.at
DVR: 2107945

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Allgemeines.....	2
3.1	Arten der Kassengebarung	2
3.2	Cash-Management	4
3.3	Gebarungssicherheit	5
4	Kassenabschlüsse.....	7
4.1	Übersicht	7
4.2	Erläuterungen.....	7
5	Zentrale Kassengebarung.....	10
5.1	Landesregierung und Mitglieder der Landesregierung.....	10
5.2	Kreditverwaltende Dienststellen	11
5.3	Landesbuchhaltung.....	11
5.4	Zentrale Verlagsstellen	16
6	Dezentrale Kassengebarung	18
6.1	Bezirkshauptmannschaften	18
6.2	Gruppe Innere Verwaltung.....	22
6.3	Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht.....	22
6.4	Gruppe Land- und Forstwirtschaft.....	22
6.5	Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus	23
6.6	Gruppe Gesundheit und Soziales.....	23
6.7	Gruppe Straße	24
6.8	Stand der Umstellung auf zentrale Geldverwaltung	24
7	Geldverkehrsspesen	27

ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen der zentralen und dezentralen Kassengebarung des Landes NÖ wurde im Rechnungsjahr 2002 insgesamt ein Umsatz von rund € 31.700 Mio abgewickelt.

Der überwiegende Teil des Geldverkehrs erfolgt bargeldlos über Bankinstitute. Die Girokonten der nachgeordneten Dienststellen sind, wie in einigen Berichten des LRH empfohlen, zum Großteil bereits über Cash-Pooling-Systeme an die zentrale Kassengebarung angebunden und somit eine weitgehende Zentralisierung der liquiden Geldmittel des Landes NÖ herbeigeführt. Der bedeutendste noch nicht umgestellte Bereich sind die Sozialabteilungen der vier Städte mit eigenem Statut. Hier kann eine Einbindung jedoch nur im Verhandlungswege erreicht werden.

Bargeldgeschäfte werden hauptsächlich in jenen Bereichen abgewickelt, wo ein direkter Kontakt zum Bürger besteht. Im Sinne einer kundenorientierten Verwaltung wurden in den letzten Jahren vermehrt Möglichkeiten für moderne Zahlungsmittel wie Bankomatkarten geschaffen, die den Bargeldanteil weiter verringern. Insbesondere bei den Verlagsstellen im Bereich des Amtes der NÖ Landesregierung ist auf eine ordnungsgemäße Aufbewahrung der Bargelder im Rahmen der durch die Verrechnungsvorschriften vorgegebenen Höchstgrenzen zu achten. Generell ist die Notwendigkeit von Barkassen bzw. Sondergebarungen, die außerhalb der Cash-Pooling-Systeme abgewickelt werden, laufend zu überprüfen und auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

Bezüglich der eingesetzten Instrumente der Gebarungssicherheit konnten im Zuge der stichprobenartigen Überprüfungen keine Mängel festgestellt werden. Ebenso ergaben die ebenfalls stichprobenartig durchgeführten Kassenkontrollen keine Beanstandungen. Die Prüfungsabläufe der Buchhaltungsabteilung Revision sind auf die neuen Voraussetzungen (zB elektronische Kontrollmöglichkeiten) abzustimmen.

Das Cash-Management des Landes NÖ wird von der Abteilung Finanzen wahrgenommen. Für das operative Geschäft ist in der Landesbuchhaltung mit der Buchhaltungsabteilung Zahlungsverkehr eine eigene Organisationseinheit eingerichtet. Grundlage für die Sicherstellung der täglichen geldmäßigen Liquidität des Landes NÖ bildet eine entsprechende Planung, in der Erfahrungswerte vergangener Rechnungsjahre und aktuelle Informationen verarbeitet werden. Monatliche Abstimmungsgespräche und wöchentliche Kassenberichte stellen den laufenden Informationsfluss zwischen der Buchhaltungsabteilung Zahlungsverkehr und der Abteilung Finanzen sicher. Die Zinssätze zur Abdeckung von kurzfristigen Liquiditätslücken bewegten sich im Rechnungsjahr 2002 im Rahmen der entsprechenden Leitzinssätze. Kurzfristige geldmäßige Liquiditätsüberschüsse werden auf höher verzinsten Call-Geldveranlagungen oder Termingelder übertragen. Durch eine verstärkte Nutzung der Fristsetzung sollte künftig eine Optimierung der Zahlungsziele auch bei der Masse der Anweisungen erreicht werden.

Im Bereich der Informationstechnologie sieht der LRH folgende Entwicklungspotentiale:

- Ausbau der elektronischen Übermittlung von Buchungszeilen und Anweisungsakten auf Gruppen und Abteilungen mit hohem Anfall an Geschäftsfällen
- automatisierter Datenaustausch von den Bankinstituten ins Rechnungswesen des Landes NÖ, insbesondere im Bezug auf die Geldbewegungen aus den Cash-Pooling-Systemen und beim Massenfall von Einnahmenbuchungen
- entsprechende Anbindung der Verlagsstellen mit höheren Umsätzen im Bereich des Amtes der NÖ Landesregierung an das Verrechnungssystem des Landes NÖ
- Ausbau der Vernetzungen zwischen den IT-Anwendungen und somit Vermeidung von Doppelerfassungen sowie Sicherstellung eines zeitnahen Informationsflusses

Bei der Neuausschreibung von Cash-Pooling-Systemen sind die bisher gewonnenen Erfahrungswerte entsprechend umzusetzen. Grundsätzlich ist verstärkt auf eine formal korrekte Abwicklung von Vergabeverfahren zu achten.

Die Verrechnung der Geldverkehrsspesen im Rahmen der Cash-Pooling-Systeme sollte wie die Verzinsung zentralisiert werden. Mit diesem Schritt könnte auch das bestehende Kontrolldefizit in diesem Bereich behoben werden. Die Abfragemöglichkeiten der Telebanking- bzw. Internetbanking-Systeme sind entsprechend zu nutzen und somit der mit Geldverkehrsspesen verbundene Bezug von Kontoauszügen einzustellen.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme zugesagt, geeignete Maßnahmen im Sinne der vom LRH getroffenen Anregungen und Feststellungen zu setzen.

1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) hat die Kassengebarung des Landes NÖ einer Querschnittsprüfung unterzogen, wobei stichprobenartig die Abwicklung der Geldgeschäfte (des Zahlungsverkehrs) auf allen Verwaltungsebenen untersucht wurde. Wesentliche Prüfungsschwerpunkte bildeten dabei das Cash-Management sowie die Gebahrungssicherheit inkl. Kontrollmechanismen.

Die Prüfung ist auf das Rechnungsjahr 2002 aufgebaut. Soweit notwendig wurden auch Daten der Vorjahre bzw. des Jahres 2003 herangezogen.

Da sich der LRH bereits in zwei Berichten (LRH 9/1999, Geldflüsse zwischen kreditverwaltenden Abteilungen und nachgeordneten Dienststellen, und LRH 15/2001, Voranschlagsunwirksame Gebarung bei Bezirkshauptmannschaften) mit wichtigen Teilbereichen der Kassengebarung bei nachgeordneten Dienststellen des Landes NÖ beschäftigt hat, wurde auch geprüft, inwieweit den in diesen Berichten getroffenen Feststellungen und Anregungen Rechnung getragen wurde. Schwerpunkt bildeten dabei die Bezirkshauptmannschaften, da in diesem Bereich der verhältnismäßig größte Gebarungsumsatz gegeben ist.

2 Rechtliche Grundlagen

Die wesentlichen Grundlagen für die Abwicklung und Darstellung der Kassengebarung finden sich in

- der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung – VRV des Bundesministers für Finanzen, BGBl 1996/787,
- der vorläufigen Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ (VVZO), 01-02/00-0000 und
- diversen Normerlässen sowie Verrechnungsrichtlinien.

Geldgeschäfte werden in fast allen Bereichen der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung des Landes NÖ abgewickelt. Neben den kreditverwaltenden bzw. einnahmenvorschreibenden Gruppen und Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung sind davon auch die nachgeordneten Dienststellen wie zB Bezirkshauptmannschaften und Landes-Pensionisten- und Pflegeheime betroffen. Aus den rechtlichen Grundlagen ist jedoch folgende grundsätzliche Kompetenz abzuleiten:

Auf Grund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung ist für Finanzangelegenheiten einschließlich der Verwaltung des Landesvermögens Landesrat Mag. Wolfgang Sobotka zuständig.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit Finanzangelegenheiten einschließlich der Verwaltung des Landesvermögens die Abteilung Finanzen wahr.

3 Allgemeines

3.1 Arten der Kassengebarung

Die Kassengebarung des Landes NÖ kann einerseits in zentral und dezentral und andererseits in bar und unbar unterteilt werden.

3.1.1 Zentrale Kassengebarung

Grundsätzlich wird die Landesverrechnung und der damit verbundene Zahlungsverkehr zentral im Bereich des Amtes der NÖ Landesregierung abgewickelt. Als zentrale Verrechnungsstelle der gesamten Landesgebarung fungiert im Rahmen der Abteilung Finanzen die Landesbuchhaltung. Für den Bereich Zahlungsverkehr wurde innerhalb der Landesbuchhaltung eine eigene Organisationseinheit (Buchhaltungsabteilung Zahlungsverkehr) eingerichtet.

3.1.2 Dezentrale Kassengebarung

Der Verrechnungs- und Zahlungsverkehr sowie die Einhebung der anfallenden Einnahmen kann ganz oder teilweise, wenn dies aus Gründen der örtlichen Trennung zweckmäßig ist, durch nachgeordnete Dienststellen besorgt werden.

Die Genehmigung zur Besorgung dieser Aufgaben erfolgt über Antrag der zuständigen kreditverwaltenden Dienststelle durch die Abteilung Finanzen.

Zur Besorgung des Zahlungsverkehrs sind die nachgeordneten Dienststellen mit entsprechenden Geldmitteln (einem Verlag = abrechenbaren Vorschuss) auszustatten. Zur wirtschaftlichen Kassenführung bzw. Zentralisierung der liquiden Geldmittel hat der LRH in den Berichten LRH 9/1999, Geldflüsse zwischen kreditverwaltenden Abteilungen und nachgeordneten Dienststellen, sowie LRH 15/2001, Voranschlagsunwirksame Gebarung bei Bezirkshauptmannschaften, angeregt, das Verlagswesen möglichst flächendeckend durch Neben- bzw. Subkonten zu ersetzen und damit eine direkte Anbindung an das zentrale Kassenwesen zu schaffen.

Sowohl Neben- als auch Subkonten können von den nachgeordneten Dienststellen im Wesentlichen wie normale Girokonten angesprochen werden, wobei ein valutagleicher, täglicher Ausgleich zu einem zentralen Bankhauptkonto erfolgt. Dieses Zusammenführen der Geldbewegungen und damit der liquiden Geldmittel auf eine zentrale Stelle wird in der Fachsprache als Cash-Pooling bezeichnet.

Das Nebenkonto wird bei einer örtlichen Filiale bzw. Geschäftsstelle des hauptkontoführenden Bankinstitutes geführt und kann somit insbesondere auch zur notwendigen Beschaffung bzw. Abfuhr von Bargeld genutzt werden.

Das Subkonto wird in der Regel wie das Hauptkonto zentral geführt und wird nur über Tele- bzw. Internetbanking angesprochen. Es benötigt daher keine örtliche Filiale bzw. Geschäftsstelle, hat jedoch gewisse Nachteile im Zusammenhang mit dem Bargeldverkehr.

Wie in den folgenden Abschnitten dieses Berichtes im Detail ausgeführt, werden mittlerweile beide Systeme zur Umsetzung der zentralen Geldverwaltung verwendet.

Die nachgeordneten Dienststellen rechnen derzeit ihre Kassengebarung in der Regel monatlich ab und übermitteln der Landesbuchhaltung zur Überprüfung und sachlichen Verbuchung in der voranschlagswirksamen Verrechnung (VWV) und Bestands- und Erfolgsverrechnung (BEV) eine entsprechende Verlagsabrechnung.

Die vom LRH im Bericht LRH 9/1999, Geldflüsse zwischen kreditverwaltenden Abteilungen und nachgeordneten Dienststellen, vorgeschlagene elektronische Übermittlung der Abrechnungen über Datenleitungen bzw. Internet ist nunmehr weitgehend umgesetzt.

3.1.3 Bare Kassengebarung

Der Barzahlungsverkehr wird bei den mit Barkassen ausgestatteten Dienststellen von den hiezu berechtigten Bediensteten (Kassieren) durchgeführt. Grundsätzlich sind die Barkassengeschäfte möglichst gering zu halten. Bareinnahmen sollten nur getätigt werden, wenn dies im Interesse einer klaglosen Verwaltungsführung und einer echten Serviceleistung gegenüber dem Bürger erforderlich ist. Barausgaben sollten auf jene Fälle beschränkt bleiben, wo eine Überweisung nicht möglich bzw. sinnvoll ist.

Der überwiegende Teil der Bargeldgeschäfte wird an jenen nachgeordneten Dienststellen (zB Bezirkshauptmannschaften) abgewickelt, wo ein direkter Kontakt zum Bürger besteht.

Die verantwortlichen Kassenorgane haben täglich die Übereinstimmung von Kassensollbestand und Kassenistbestand festzustellen. Ergibt sich dabei eine Differenz, so ist diese umgehend aufzuklären.

Bei allen im Rahmen dieser Prüfung stichprobenartig durchgeführten Kassenkontrollen konnte Übereinstimmung zwischen Kassensoll- und Kassenistbestand festgestellt werden.

Durch den Einsatz moderner Zahlungsmittel wie zB Bankomatkarten kann der Anteil an Bargeldgeschäften entsprechend vermindert werden. Der LRH hat im Bericht LRH 9/1999, Geldflüsse zwischen kreditverwaltenden Abteilungen und nachgeordneten Dienststellen, festgestellt, dass der Einsatz solcher Zahlungsmittel zu diesem Zeitpunkt noch nicht gegeben war. Auch unter dem Gesichtspunkt einer kundenorientierten Verwaltung wurde daher ein entsprechender Aufholbedarf gesehen.

Im Rahmen der nunmehrigen Prüfung konnte festgestellt werden, dass die wichtigen Bereiche speziell bei den Bezirkshauptmannschaften (Amtskassen bzw. Bürgerbüros) mit Bankomatkassen ausgestattet wurden. Es nehmen auch immer mehr Bürger diese Möglichkeit der Zahlung in Anspruch, wobei die höchste Akzeptanz in Bezirken mit überwiegend städtischer Struktur gegeben ist.

Auch zur Abwicklung von Einkäufen kleineren Umfanges (zB bei Straßenmeistereien) werden vermehrt die Bankomatkarten als Zahlungsmittel eingesetzt.

3.1.4 Unbare Kassengebarung

Der bargeldlose Zahlungsverkehr wird über Bankinstitute abgewickelt. Die Abteilung Finanzen bestimmt, über welche Institute die jeweiligen Zahlungen geleistet werden. Die Eröffnung eines Kontos ist daher nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

Das Zeichnungsrecht über zentral verwaltete Geldkonten obliegt dem Vorstand der Landesbuchhaltung (Buchhaltungsdirektor) bzw. den von ihm bestimmten Bediensteten der Landesbuchhaltung. Bei den nachgeordneten Dienststellen ist die Zeichnungsberechtigung von der kreditverwaltenden Dienststelle zu regeln.

Grundsätzlich ist immer von zwei Bediensteten zu fertigen. In Ausnahmefällen ist die Zustimmung der Abteilung Finanzen einzuholen.

Für diesen Bereich wurde vom LRH sowohl im Bericht LRH 9/1999, Geldflüsse zwischen kreditverwaltenden Abteilungen und nachgeordneten Dienststellen, als auch im Bericht LRH 15/2001, Voranschlagsunwirksame Gebarung bei Bezirkshauptmannschaften, ein weitgehender elektronischer Datenaustausch mit den Bankinstituten ange-regt.

Hiezu kann festgestellt werden, dass dies vom Land NÖ zu den Bankinstituten schon weitgehend gegeben ist, von den Bankinstituten in das Rechnungswesen des Landes NÖ jedoch erst in einigen wenigen Ansätzen besteht. Die folgenden Abschnitte des Berichtes enthalten daher auch dementsprechende Erläuterungen und Verbesserungsvorschläge.

3.2 Cash-Management

Cash-Management ist die zielgerichtete Steuerung der liquiden Mittel (= "Cash") durch

- Planung
- Realisierung
- Kontrolle

zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquidität) und Wahrung der Rentabilität.

Wesentliche Teilbereiche des Cash-Managements sind

- Disposition
- Steuerung des Zahlungsverkehrs
- Bankenpolitik

Das Cash-Management des Landes NÖ wird von der Abteilung Finanzen wahrgenommen, wobei nur die wesentlichen, strategischen Vorgaben von der Abteilung selbst erfolgen. Das tägliche, operative Geschäft ist weitgehend der Buchhaltungsabteilung Zahlungsverkehr übertragen. Eine nähere Erläuterung der eingesetzten Instrumente des Cash-Managements erfolgt in den einzelnen Abschnitten dieses Berichtes.

3.3 Gebarungssicherheit

Wesentliche Elemente der Gebarungssicherheit sind:

- Unvereinbarkeiten
- Zeichnungsberechtigungen
- Höchstaussgaberahmen
- Abstimmung Geldverkehr mit Finanzbuchhaltung
- Begleitende Kontrollen

3.3.1 Unvereinbarkeiten

Grundsätzlich besteht beim Land NÖ die Trennung zwischen Anordnung, Buchung und Zahlung, die im Rahmen des zentralen Zahlungsvollzuges systemimmanent vorgegeben ist.

Bei nachgeordneten Dienststellen ist es möglich, dass auf Grund des geringen Personalstandes diese Unvereinbarkeiten dauernd oder auch zeitweilig nicht eingehalten werden können. In diesen Fällen ist von der kreditverwaltenden Dienststelle bei der Abteilung Finanzen eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Eine solche Ausnahme ist natürlich auch an den damit verbundenen Gebarungsumfang gekoppelt.

Die Einhaltung der Unvereinbarkeitsregeln ist ein laufender Bestandteil der Gebarungsprüfungen durch die Buchhaltungsabteilung Revision und wird auch vom LRH im Rahmen der Prüfung von nachgeordneten Dienststellen entsprechend berücksichtigt.

Bei den im Zuge der gegenständlichen Prüfung durchgeführten stichprobenartigen Kontrollen konnten keine gravierenden Verstöße gegen die Unvereinbarkeitsregeln festgestellt werden.

3.3.2 Zeichnungsberechtigungen

Unbare Zahlungen über Bankinstitute können in der Regel nur mit doppelter Zeichnung veranlasst werden. Ausnahmen davon sind nur mit Genehmigung der Abteilung Finanzen und bei entsprechend geringem Gebarungsumfang möglich.

Bei den stichprobenartigen Prüfungen der bankmäßigen Zeichnungen konnten insbesondere im Zusammenhang mit den elektronischen Zeichnungen keine Mängel festgestellt werden. Wie im Bericht LRH 9/1999, Geldflüsse zwischen kreditverwaltenden Abteilungen und nachgeordneten Dienststellen, angeregt, bildet dieser Bereich einen Schwerpunkt bei der Prüfung durch die Buchhaltungsabteilung Revision.

3.3.3 Höchstaussgaberahmen

Die Neben- bzw. Subkonten sind mit täglichen Höchstaussgaberahmen versehen, bis zu denen diese Konten ohne besondere Absprache mit der Abteilung Finanzen, Buchhaltungsabteilung Zahlungsverkehr belastet werden dürfen. Diese Rahmen sind individuell im Einvernehmen mit der Abteilung Finanzen festgelegt und richten sich nach dem üblichen Geschäftsumfang der nachgeordneten Dienststelle. Im Bereich der Neben- und Subkonten der Bezirkshauptmannschaften liegen sie beispielsweise zwischen € 70.000 und € 100.000. Sie sind nicht nur ein Element der Gebarungssicherheit, sondern dienen

auch als Richtwerte für die entsprechende Bewirtschaftung der Hauptkonten durch die Buchhaltungsabteilung Zahlungsverkehr.

Im Zuge der stichprobenartigen Überprüfung durch den LRH konnte festgestellt werden, dass die derzeit festgesetzten Ausgaberahmen funktionsgerecht sind. Es musste nur in wenigen begründeten Ausnahmefällen eine tageweise Aufstockung extra beantragt werden.

3.3.4 Abstimmung Geldverkehr mit Finanzbuchhaltung

Diese Abstimmung ist beim zentralen Zahlungsvollzug systemimmanent und erfolgt über eigene Verrechnungskonten.

Auch die meisten Buchhaltungssysteme der nachgeordneten Dienststellen haben ähnliche – vom System vorgegebene – Abstimmungsverfahren. Durch die weit gehende Zentralisierung des Zahlungsverkehrs im Rahmen des Cash-Poolings kommt es zusätzlich zu einer laufenden zentralen Erfassung der externen Geldbewegung, die durch die Verlagsabrechnungen sachlich abzurechnen sind.

3.3.5 Begleitende (systemimmanente) Kontrolle

Insbesondere bei den nachgeordneten Dienststellen ist es auf Grund der personellen Ausstattung bzw. des Gebarungsumfanges nicht immer möglich, eine systemimmanente Kontrolle durch die strenge Trennung zwischen Anordnung, Buchung und Zahlungsvollzug zu gewährleisten. Hier und auch bei den Verlagsstellen im Rahmen des Amtes der NÖ Landesregierung kommt der Buchhaltungsabteilung Revision eine wesentliche Kontrollfunktion zu, die einerseits im Rahmen der regelmäßigen Verlagsabrechnungen und andererseits bei Gebarungsprüfungen vor Ort wahrgenommen wird.

Im Rahmen des Cash-Poolings wird nunmehr der Großteil der Geldgebarung der nachgeordneten Dienststellen auf die zentralen Hauptkonten übertragen, wodurch eine gewisse zusätzliche Kontrolle gegeben ist. Daneben besteht mit der Einführung neuer Verrechnungsprogramme bei den nachgeordneten Dienststellen vermehrt die Möglichkeit, die begleitende Prüfung durch entsprechende elektronische Abfragen zu gewährleisten. Es könnten durch standardisierte elektronische Abfragen, zB die Häufung von gewissen Buchungen, wie Stornobuchungen an einer Dienststelle ermittelt und somit gezielt Prüfungsschwerpunkte gesetzt werden. Derartige Vorgangsweisen konnten im Zuge der gegenständlichen Prüfung jedoch erst in Ansätzen festgestellt werden.

Ergebnis 1

Durch die Installierung des Cash-Poolings sowie neuer Verrechnungsprogramme für die nachgeordneten Dienststellen haben sich auch für die begleitende Kontrolle bzw. Revision neue Voraussetzungen ergeben. Die Prüfungsabläufe der Buchhaltungsabteilung Revision sind darauf abzustimmen. Der LRH sieht darin einen wichtigen Schritt, die Qualität der laufenden Kontrolle trotz sinkender Personalressourcen zu erhalten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird Rechnung getragen werden. In Abstimmung mit den Punkten 5.4. und 5.5. der Vorläufigen Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes Niederösterreich (VVZO) wird in Schritten die Revision den neuen Voraussetzungen angepasst werden, um die Qualität der Kontrolle zu steigern.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4 Kassenabschlüsse

4.1 Übersicht

Die Kassenabschlüsse des Landes NÖ der letzten drei Rechnungsjahre zeigen zum Bilanzstichtag 31. Dezember folgendes Bild:

Kassenabschlüsse 2000 bis 2002 in €			
	2000	2001	2002
Anfänglicher Kassenbestand	- 73.808.758,27	- 92.146.596,01	+ 158.460.490,57
+ voranschlagswirksame Einnahmen Ist	+ 4.313.660.132,20	+ 6.615.950.296,16	+ 7.511.186.053,22
- voranschlagswirksame Ausgaben Ist	- 3.936.567.478,04	- 6.731.867.285,71	- 7.486.176.615,10
+ voranschlagsunwirksame Einnahmen	+ 18.097.413.397,13	+23.036.121.319,87	+ 24.129.014.847,47
- voranschlagsunwirksame Ausgaben	- 18.492.843.889,03	- 22.669.597.243,74	- 24.213.572.122,99
Schließlicher Kassenbestand	- 92.146.596,01	+ 158.460.490,57	+ 98.912.653,17

4.2 Erläuterungen

Der Kassenabschluss gibt ein Bild über die gesamte Kassengebarung des Landes NÖ und beruht auf der Gleichung:

Anfängliche Kassenbestände + Einnahmen = Ausgaben + schließliche Kassenbestände

Die mit dieser Gleichung aus den buchhalterischen Aufzeichnungen (voranschlagswirksame Gebarung Ist und voranschlagsunwirksame Gebarung) ermittelten schließlichen Kassenbestände stimmen in den drei angeführten Rechnungsjahren mit den tatsächlichen Kassenbeständen laut Geldbestandsnachweisen bzw. Kontoauszügen überein. Die Scheck- bzw. Einnahmeverrechnungskonten sowie die Kassenbestandsveränderungen sind per Jahresultimo ausgeglichen und somit alle Geldbewegungen buchhalterisch verarbeitet. Eine Kontrolle des Kassenabschlusses mit den tatsächlichen Geldbeständen erfolgt in der Landesbuchhaltung täglich, um etwaige Abweichungen zeitnah abklären zu können.

In den Rechnungsjahren 2001 und 2002 erfolgten die Verwertung, die Zwischenveranlagung und die endgültige Veranlagung als Genussrechtskapital von Wohnbauförderungsdarlehen mit einem Barwertertrag von rund € 2.442 Mio. Die damit verbundenen großen zusätzlichen Geldtransaktionen wirkten sich auch entsprechend auf die kassenmäßigen Umsätze dieser beiden Rechnungsjahre aus. Die genauen Abläufe sind im Bericht LRH 14/2002, Veranlagung der Erlöse aus der Verwertung der Wohnbauförderungsdarlehensforderungen, beschrieben.

Die hohen Umsätze im Bereich der voranschlagsunwirksamen Gebarung resultieren daher, dass im Rahmen dieser Gebarung viele Verrechnungen, die insbesondere auch die Geldbestände beeinflussen, zu dokumentieren sind. Dazu gehören Vorschüsse, Verläge, Fremde Gelder, Rücklagen und Verrechnungskonten. Allein das Konto „Kassenbestandsveränderungen“, das die täglichen Geldverschiebungen zwischen den Girokonten des Landes NÖ dokumentiert, weist im Jahre 2002 einen Umsatz von rund € 16.082 Mio auf.

Der schließliche Kassenbestand ist ein Spiegelbild der geldmäßigen Liquiditätslage des Landes NÖ zum Bilanzstichtag 31. Dezember. Mit Ende des Rechnungsjahres 2000 war ein kurzfristiger Liquiditätsengpass gegeben, der durch OverNight-Mittel (täglich rückzahlbare Fremdmittel) mehrerer Bankinstitute abgedeckt war. In den Rechnungsjahren 2001 und 2002 war ein positiver Kassenbestand gegeben, wobei 2001 auf Grund der Liquiditätsplanung ein größerer Betrag von rund € 131,3 Mio als Call-Geld (kurzfristig abrufbares Geld) veranlagt war.

In eine umfassende Beurteilung der Liquiditätslage müssen jedoch auch die mit Bilanzstichtag fälligen (kurzfristigen) Forderungen und Verbindlichkeiten einfließen. Unter Berücksichtigung der in den Vermögensrechnungen des Landes NÖ ausgewiesenen Werte ergibt sich für die letzten drei Rechnungsjahre folgendes Bild:

Liquiditätslage per 31. Dezember in Mio €			
	2000	2001	2002
Schließlicher Kassenbestand	- 92,15	+ 158,46	+ 98,91
+ fällige Forderungen	+ 1.597,42	+ 1.637,16	+ 1.940,62
- fällige Verbindlichkeiten	- 1.146,74	- 1.263,02	- 1.276,14
Liquidität per 31. Dezember	+ 358,53	+ 532,60	+ 763,39

Im Vermögensstand des Landes NÖ, der Bestandteil der Nachweise zum Rechnungsabschluss ist, werden die nicht fälligen Verbindlichkeiten (Verwaltungsschulden) auf der Passivseite als eigene Position ausgewiesen. Auf der Aktivseite sind die nicht fälligen Verwaltungsforderungen hingegen unter den sonstigen Forderungen summiert. Um auch auf der Forderungsseite die Abgrenzung zwischen fälligem und nicht fälligem Bereich entsprechend zu dokumentieren, sollte auch hier künftig eine getrennte Darstellung erfolgen.

Ergebnis 2

Ab dem Rechnungsabschluss 2003 sollten im Vermögensstand des Landes NÖ die Forderungen analog den Verbindlichkeiten getrennt nach fällig und nicht fällig ausgewiesen werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird Folge geleistet werden. Ab dem Rechnungsabschluss 2003 werden im Vermögensstand des Landes Niederösterreich die Forderungen getrennt nach fälligen und nicht fälligen Forderungen ausgewiesen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Unter Einbeziehung der als fällig ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten ergeben sich in allen drei Rechnungsjahren relativ deutliche Liquiditätsüberhänge. Diesen sind jedoch die jeweiligen Rücklagenstände gegenüber zu stellen, die auf die Folgejahre übertragene Ausgabenkredite darstellen. Bei entsprechendem Bedarf können sie in Anspruch genommen werden und wären kassenmäßig entsprechend zu bedecken. Hiezu ist anzumerken, dass in den Rücklagen auch längerfristige Vorsorgen wie zB für Wohnbauförderungsmaßnahmen beinhaltet sind, deren geldmäßige Bedeckung auch entsprechend längerfristig zu sehen ist. Die Inanspruchnahme der Rücklagen wird von der Abteilung Finanzen entsprechend gesteuert und fließt somit auch in die Liquiditätsplanung ein.

Unter Berücksichtigung der Rücklagen ergeben sich in allen drei Rechnungsjahren leicht negative Liquiditätsstände:

Liquiditätsstände unter Berücksichtigung der Rücklagen per 31. Dezember in Mio €		
2000	2001	2002
- 70,05	- 33,12	- 82,09

Die verschiedenen Liquiditätsbetrachtungen stellen jeweils nur eine Momentaufnahme zum Bilanzstichtag dar. Jeder im Bereich des Landes NÖ abgewickelte Geschäftsfall, der sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt eine Auszahlung oder Einnahme nach sich zieht, beeinflusst die Liquidität entsprechend. Wie aus dem aufgezeigten Gebarungsumfang ersichtlich ist, werden täglich eine große Anzahl von solchen Geschäftsfällen abgewickelt. Die wesentliche Aufgabe der Liquiditätsplanung ist es daher, die Ausgaben- und Einnahmenströme entsprechend vorauszuberechnen und sie so zu steuern, dass zum richtigen Zeitpunkt die zur Abwicklung der Verpflichtungen des Landes NÖ notwendigen Geldmittel bereit stehen. Dabei sind die Kosten der Zwischenfinanzierungen zur

Bedeckung kurzfristiger Liquiditätslücken zu minimieren bzw. kurzfristige geldmäßige Liquiditätsüberschüsse möglichst ertragreich zu veranlagern.

5 Zentrale Kassengebarung

Im Rahmen der zentralen Landesbuchhaltung ist die Buchhaltungsabteilung Zahlungsverkehr im Wesentlichen für den Zahlungsvollzug und die Bewirtschaftung der zentralen Geldkonten verantwortlich.

Die Abwicklung erfolgt in der Regel unbar über verschiedene Bankinstitute, mit denen das Land NÖ Geschäftsverbindungen unterhält. Die Übermittlung der Überweisungsdaten zu diesen Instituten erfolgt bis auf wenige begründete Ausnahmen im automatisierten Zahlungsverkehr über Datenleitungen. Die notwendigen genormten Datensätze werden direkt aus dem Mehrphasenbuchhaltungssystem erstellt. Ein automatisierter Datenaustausch von den Kreditinstituten zum Land NÖ wird derzeit nicht gepflogen. Dies wäre jedoch insbesondere im Zusammenhang mit dem nunmehr fast flächendeckend ausgebauten Cash-Pooling durchaus notwendig (siehe hierzu Abschnitt 5.3.2.5 Verbindung zentrales und dezentrales Kassenwesen).

Neben dieser unbaren Schiene des Zahlungsverkehrs sind im Bereich des Amtes der NÖ Landesregierung auch einige Verlagsstellen eingerichtet, über die Geschäftsfälle bar bzw. über eigene Girokonten abgewickelt werden.

Am Zahlungsvollzug im Rahmen der zentralen Verrechnung sind in der Regel folgende Stellen beteiligt:

- Landesregierung bzw. Mitglieder der Landesregierung
- Kreditverwaltende (einnahmenvorschreibende) Abteilung
- Landesbuchhaltung (Abteilung Landesverrechnung und Zahlungsverkehr)

Die einzelnen Stellen haben im Gebarungsvollzug folgende wesentliche Aufgaben:

5.1 Landesregierung und Mitglieder der Landesregierung

Die Landesregierung und ihre Mitglieder sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Landesregierung grundsätzlich zur Anordnung von Zahlungen und Verrechnungen im Rahmen der ihnen gemäß dem gültigen Landesvoranschlag zustehenden Kredite befugt.

Die Mitglieder der Landesregierung können nach der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung und der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung die Anordnungsbefugnis auf Beamtenebene übertragen. Solche Übertragungen sind dem Vorstand der Landesbuchhaltung im Wege der Abteilung Finanzen schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung muss enthalten:

- die Namen und Unterschriftsproben der Anordnungsbefugten
- die davon betroffenen Voranschlagsstellen
- gegebenenfalls betragliche Höchstgrenzen
- die Unterschrift des jeweiligen Regierungsmitgliedes

5.2 Kreditverwaltende Dienststellen

Den kreditverwaltenden Dienststellen obliegt die Bewirtschaftung der Kredit- und Kassennittel im Rahmen der Vollziehung des Voranschlages. Zur Abwicklung der Zahlungen bzw. Verrechnungen (Einnahmen, Umbuchungen u.dgl.) haben sie daher der Landesbuchhaltung zeitgerecht die notwendigen Unterlagen zu übermitteln. Diese Unterlagen setzen sich in der Regel wie folgt zusammen:

- dem von einem Anordnungsbefugten unterzeichneten Anweisungs- bzw. Verrechnungsakt,
- einem Zahlungs-, Empfangs- bzw. Verrechnungsauftrag,
- dem notwendige Belegmaterial (Rechnungen, Bescheide etc.).

Durch die Schaffung der entsprechenden IT-Voraussetzungen werden diese Dokumente teilweise in elektronischer Form übermittelt, wobei die Zeichnung mittels elektronischer Unterschrift erfolgt.

5.3 Landesbuchhaltung

5.3.1 Buchhaltungsabteilung Landesverrechnung

Die Landesbuchhaltungsabteilung Landesverrechnung besorgt im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Prüfung der Unterlagen
- Buchung in den Kontenkreisen der Mehrphasenbuchhaltung
- Einleitung des Zahlungsverkehrs

Hiezu ist anzumerken, dass derzeit erst knapp 1/3 der zu verarbeitenden Buchungszeilen bzw. Anweisungsakte von den kreditverwaltenden Abteilungen auf elektronischem Weg (YK-Programm, LAKIS) übermittelt werden. Ein Großteil der Buchungszeilen muss in der Landesbuchhaltung daher noch händisch erfasst werden. Die Erweiterung der elektronischen Schiene insbesondere auf Gruppen und Abteilungen mit hohem Anfall an Buchungszeilen wie zB die Gruppe Straße, die Abteilung Kultur und Wissenschaft bzw. die Abteilung Gebäudeverwaltung würde arbeitsökonomische Vorteile wie die Beschleunigung des Verfahrens und die Vermeidung von Doppelerfassungen sowie der damit verbundenen Übertragungsfehler mit sich bringen.

Ergebnis 3

Die elektronische Übermittlung von Buchungszeilen und Anweisungsakten an die Landesbuchhaltung ist auf Grund der damit verbundenen arbeitsökonomischen Vorteile weiter auszubauen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird nachgekommen werden. In Zusammenarbeit mit den kreditverwaltenden Abteilungen wird die NÖ Landesbuchhaltung die elektronische Schiene (elektronische Buchungszeile und elektronische Anweisungsakte) weiter ausbauen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die von der Buchhaltungsabteilung Landesverrechnung bearbeiteten Geschäftsfälle, die Zahlungen nach sich ziehen, werden in Paketen (Schecks) zusammengefasst und zum Zahlungsvollzug an die Buchhaltungsabteilung Zahlungsverkehr übermittelt. Mit der von der Buchhaltungsabteilung Landesverrechnung durchzuführenden sachlichen Verbuchung werden bei Zahlungen auf Grundlage der verwendeten Bankverbindung die entsprechenden Scheckverrechnungskonten als Gegenkonten angesprochen.

5.3.2 Buchhaltungsabteilung Zahlungsverkehr

Die Buchhaltungsabteilung Zahlungsverkehr stellt die operative Schnittstelle für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Landes dar. Speziell seit der Umsetzung der zentralen Geldverwaltung deckt sie im Verband mit der Abteilung Finanzen weitgehend das Cash-Management des Landes NÖ ab. Ihre wesentlichen Aufgaben sind:

- Vollzug und Steuerung des zentralen Zahlungsverkehrs
- Sicherstellung der täglichen Liquidität inkl. Entscheidungsgrundlagen für die Abteilung Finanzen
- Disposition (Bewirtschaftung) der zentralen Bankkonten des Landes
- Abstimmung (Kontrolle) zwischen Finanzbuchhaltung und Geldverkehr
- Verbindung zwischen zentralem und dezentralem Kassenwesen im Rahmen des Cash-Poolings
- Kontrolle der Spesenverrechnung auf den zentralen Bankkonten

5.3.2.1 Vollzug und Steuerung des zentralen Zahlungsverkehrs

Die effektive Veranlassung der Zahlung (= Freigabe der in der Regel elektronisch übermittelten Überweisungsdaten) erfolgt durch die Abteilung Zahlungsverkehr mit entsprechendem Auftrag an das jeweilige Kreditinstitut (Doppelzeichnung). Dabei wird auch eine Steuerungsfunktion wahrgenommen, indem speziell größere Anweisungen nach dem Grundsatz „pay slow“ zum valutamäßig günstigsten – also spätesten Zeitpunkt – erfolgen. Ein beträchtlicher Teil dieser größeren Anweisungen erfolgt in regelmäßigen Abständen, wie zB die monatlichen Bezugsliquidierungen, oder ist an feststehende Termine gebunden (zB Abdeckung von Verpflichtungen auf Grund von Tilgungsplänen) und daher relativ leicht zu steuern. Für die unregelmäßigen Zahlungen größeren Umfangs ist ein Vorwarnsystem für Zahlungsvolumina von über € 500.000 eingerichtet, die von der kreditverwaltenden Abteilung an die Landesbuchhaltung mit dem entsprechenden Zahlungsziel zu melden sind.

Ein gewisses Optimierungspotential ist bei der Masse der kleineren Anweisungen zu sehen. Hierzu müsste durch die kreditverwaltenden Abteilungen vermehrt die auf den Zahlungsaufträgen vorgesehene Fristsetzung verwendet werden.

Ergebnis 4

Um eine Optimierung der Zahlungsziele auch bei der Masse der Anweisungen kleineren Umfangs zu erzielen, sollte die Möglichkeit der Fristsetzung verstärkt Verwendung finden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird Rechnung getragen werden. Die Möglichkeit der Fristsetzung bei Anweisungen kleineren Umfangs durch die kreditverwaltenden Abteilungen wird geprüft werden, um einen optimalen und vor allem sparsamen Zahlungsverkehr zu gewährleisten.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf den Girokonten eingehende Einnahmen werden durch die Buchhaltungsabteilung Zahlungsverkehr je Bankinstitut auf Einnahmenverrechnungskonten festgehalten und die entsprechenden Belege zur sachlichen Buchung an die Buchhaltungsabteilung Landesverrechnung übermittelt. In Bezug auf die Einnahmen erfolgt derzeit im Bereich der zentralen Verrechnung noch keinerlei automatisierte Verarbeitung (siehe hierzu Abschnitt 5.3.2.5 Verbindung zentrales und dezentrales Kassenwesen).

5.3.2.2 Sicherstellung der täglichen Liquidität inkl. Entscheidungsgrundlagen für die Abteilung Finanzen

Grundlage für die Sicherstellung der täglichen geldmäßigen Liquidität des Landes NÖ bildet eine entsprechende Planung, die im Wesentlichen auf folgenden Daten aufbaut:

- Erfahrungswerte über die geldmäßigen Ausgaben- und Einnahmenflüsse des Landes NÖ aus den vergangenen Rechnungsjahren
- Informationen aus dem Vorwarnsystem über Zahlungen größeren Umfangs
- besondere Ereignisse, die einen entsprechenden Geldbedarf nach sich ziehen (zB die Hochwasserkatastrophe des Jahres 2002)
- Höchstauserahmen der Cash-Pooling-Konten
- Hochrechnungen bezüglich der wesentlichen Einnahmenquellen des Landes NÖ wie zB der Ertragsanteile

Die Buchhaltungsabteilung Zahlungsverkehr erstellt eine entsprechende Liquiditätsvorschau über drei bis sechs Monate, welche die Basis für monatliche Abstimmungsgespräche mit der Abteilung Finanzen bildet. Im Rahmen dieser Besprechungen wird auch festgelegt, welche Instrumente zur Abdeckung der absehbaren kurzfristigen geldmäßigen Liquiditätsengpässe angewendet werden. Hiezu ist festzuhalten, dass es sich dabei nicht um die Aufnahme langfristiger Finanzschulden zur Abdeckung eines Budgetdefizits handelt, sondern um unterjährige Finanzierungen, die zum Ausgleich der Abweichungen zwischen Einnahmen- und Ausgabenflüssen dienen. Vergleichbar ist dies mit den Betriebsmittelkrediten von privaten Unternehmungen.

Zur Abdeckung der Liquiditätsengpässe kommen folgende Instrumente zum Einsatz:

OverNight-Finanzierungen sind extrem kurzfristige (in der Regel tageweise) Finanzierungen über jene Bankinstitute, mit denen das Land NÖ Bankverbindungen unterhält und werden auch als Barvorlagen bezeichnet. Sie erfolgen ausschließlich in Eurowährung. Die Verzinsung ist an den aktuellen Geldmarkt gebunden und wird mittels telefonischer Abfrage bei den Bankinstituten ermittelt. Im Rechnungsjahr 2002 lagen die Zinssätze zwischen 2,91 und 3,68 % und damit im Bereich des Durchschnittssatzes für Taggeld zwischen den Banken EONIA (Euro OverNight Index Average).

Sind Finanzierungen über Wochen bzw. Monate notwendig, bedient sich die Abteilung Finanzen neben Bankinstituten auch vermehrt der Bundesfinanzierungsagentur. Im Wesentlichen erfolgen auch diese Zwischenfinanzierungen auf Eurobasis. Die Verzinsung richtet sich auch hier nach der Marktlage und orientiert sich an einem entsprechenden Leitzinssatz für den Geldmarkt. In der Regel kommt der EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate), der den Geldmarkt bis zwölf Monate zwischen den Banken regelt, zur Anwendung. Die diesbezüglichen vom Land NÖ in Anspruch genommenen Zinssätze bewegten sich im Jahre 2002 zwischen 3,001 % und 3,295 % und lagen damit im Schnitt günstiger als die Werte für den 3-Monats-EURIBOR.

Innerhalb des mit der Abteilung Finanzen abgesteckten Rahmens kann die Buchhaltungsabteilung Zahlungsverkehr nunmehr die Liquiditätsbewirtschaftung durchführen. Sollte sich zwischen den Besprechungen gegenüber der Planung gravierende Abweichungen ergeben, so erfolgt eine umgehende Information der Abteilung Finanzen und eine neue Abstimmung der Vorgaben.

Weiters wird die Abteilung Finanzen in der Regel wöchentlich durch Kassenberichte über die aktuellen Kontostände informiert.

5.3.2.3 Disposition (Bewirtschaftung) der zentralen Bankkonten des Landes

In diesem Bereich ist das Ziel, alle Konten mit ungünstiger Verzinsung (d.s. in der Regel die laufenden Geschäftskonten) auf einem möglichst geringen Stand zu halten und kurzfristig nicht benötigte Finanzmittel zur Abdeckung von eventuell bestehenden OverNight-Finanzierungen zu verwenden bzw. auf höher verzinsten Call-Geldveranlagungen oder Termingeldern zu übertragen.

Dies wird in der Regel auf Grund des absehbaren Bedarfs an Geldmitteln für die Abwicklung des anfallenden Zahlungsverkehrs täglich valutagerecht von der Buchhaltungsabteilung Zahlungsverkehr vorgenommen. Hierzu können die aktuellen Kontostände elektronisch abgefragt werden. Weitere Orientierungshilfen bilden u.a. die Liquiditätsplanung, vorliegende Überweisungspakete (Schecks) aus der Mehrphasenbuchhaltung und die Höchstausgaberahmen der Cash-Pooling-Teilnehmer. Die Verzinsung der kurzfristigen Veranlagungen richtet sich nach dem Geldmarkt und wird taggerecht bei den Bankinstituten abgefragt. Sollten sich längerfristige geldmäßige Liquiditätsüberschüsse (zB im Wochenbereich) ergeben, so wird die diesbezügliche Vorgangsweise mit der Abteilung Finanzen abgestimmt.

5.3.2.4 Abstimmung (Kontrolle) zwischen Finanzbuchhaltung und Geldverkehr

Die Kontrolle erfolgt systemimmanent und gestaltet sich wie folgt:

Auszahlungen:

Die im Rahmen der sachlichen Verbuchung der Geschäftsfälle durch die Buchhaltungsabteilung Landesverrechnung angesprochenen Scheckverrechnungskonten werden mit den auf den Kontoauszügen dokumentierten Zahlungen von der Buchhaltungsabteilung Zahlungsverkehr gegengebucht. Wenn alle Zahlungen entsprechend durchgeführt sind, ergibt sich daher automatisch eine Nullstellung der Scheckverrechnungskonten. Ist dies nicht der Fall, besteht entsprechender Aufklärungsbedarf.

Einzahlungen:

Die von der Buchhaltungsabteilung Zahlungsverkehr auf den Einnahmenverrechnungskonten dokumentierten Einzahlungen auf Bankkonten des Landes NÖ werden von der Buchhaltungsabteilung Landesverrechnung im Rahmen der sachlichen Verbuchung gegengebucht und somit bei vollständiger Verarbeitung ausgeglichen. Entstehende offene Salden müssen aufgeklärt werden.

Diese Abstimmungen und die eventuellen Korrekturen erfolgen in der Regel täglich.

5.3.2.5 Verbindung zentrales und dezentrales Kassenwesen

Mit der nunmehr weit gehend eingeführten zentralen Geldverwaltung schlagen sich die Geldgebarungen der dezentralen Sub- bzw. Nebenkonten täglich, valutagleich auf den zentralen Cash-Pooling-Konten nieder. Diese Geldbewegungen werden derzeit von der Landesbuchhaltungsabteilung Zahlungsverkehr an die Buchhaltungsabteilung Landesverrechnung übermittelt, die diese taggerecht und geordnet nach nachgeordneten Dienststellen auf entsprechenden Abrechnungskonten zur Verbuchung bringt.

Mit den Verlagsabrechnungen, die von den nachgeordneten Dienststellen über die Landesbuchhaltungsabteilung Revision in die Landesverrechnung einfließen, erfolgt der Ausgleich der Abrechnungskonten und somit die Kontrolle, ob die Geldbewegungen auch den entsprechenden sachlichen Niederschlag in der Finanzbuchhaltung gefunden haben.

Die Bebuchung der Abrechnungskonten erfolgt durch händischen Übertrag von den Kontoauszügen in das Mehrphasenbuchhaltungssystem des Landes NÖ. Es fallen dabei täglich mehrere hundert Buchungszeilen an, deren buchhalterische Verarbeitung relativ zeitaufwendig ist. Zusätzlich hat die Praxis gezeigt, dass es immer wieder zu Fehlübertragungen kommt, die im Rahmen der Abstimmung mit den Verlagsabrechnungen weiteren Arbeitsaufwand verursachen.

Ein entsprechender automatisierter Datenaustausch von den beiden derzeit betroffenen Bankinstituten zur Landesverrechnung würde dieses Problem lösen. In diesem Zusammenhang sollte generell geprüft werden, inwieweit eine solcher Datenaustausch auch in anderen Bereichen (zB beim Massenanstieg von Einnahmenbuchungen) sinnvoll wäre.

Ergebnis 5

Zur Vermeidung der Fehlerquellen und des Arbeitsaufwandes im Zusammenhang mit der zentralen Darstellung der Geldbewegungen aus den Cash-Pooling-Systemen empfiehlt der LRH die Einführung eines entsprechenden automatischen Datenaustausches mit den betroffenen Bankinstituten. In diesem Zusammenhang sollte generell geprüft werden, inwieweit dies auch in anderen Bereichen (zB bei Massenankunft von Einnahmenbuchungen) sinnvoll wäre.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird Folge geleistet werden. Die Vorteile der zentralen Geldverwaltung im Cash-Pooling-System mit Sub- und Nebenkonten sind bekannt. Nachteile ergeben sich durch zusätzliche Buchungen, die sehr zeit- bzw. personalaufwändig sind.

Um entsprechende Entlastungen herbeizuführen, wird die Möglichkeit eines automatischen Datenaustausches geprüft werden. Der automatische Datenaustausch mit einem angesehenen Bankinstitut bei Einnahmehbuchungen im Bereich "Bau-rechtszinse" musste allerdings wegen Ineffizienz eingestellt werden. Um die ange-regten Ziele zu erreichen, wird jedoch ein neuerlicher Versuch mit einem vom Cash-Pooling-System betroffenen Bankinstitut gestartet werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.3.2.6 Kontrolle der zentralen Spesenverrechnung durch die Kreditinstitute

Die auf den zentralen Bankkonten des Landes NÖ verrechneten Spesen werden durch die Buchhaltungsabteilung Zahlungsverkehr auf ihre Richtigkeit geprüft. Bei Einsicht in die diesbezüglichen Aufzeichnungen konnte festgestellt werden, dass es insbesondere bei den Umsatzprovisionen einige Male zu überhöhten Verrechnungen gekommen ist, die von der Buchhaltungsabteilung Zahlungsverkehr beansprucht und rückgefordert wurden.

Detaillierte Ausführungen zum Bereich Geldverkehrsspesen erfolgen in einem eigenen Abschnitt dieses Berichtes (7 Geldverkehrsspesen).

5.4 Zentrale Verlagsstellen

In einigen Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung sind zur Abwicklung von Geschäftsfällen (hauptsächlich Einnahmen aber auch Ausgaben kleineren Umfangs) Verlagsstellen eingerichtet. Zum Teil sind diese historisch gewachsen bzw. es besteht im Rahmen der Aufgaben ein direkter Kontakt zu Bürgern.

Insbesondere nach dem Wegfall der Bundesstempelmarken sind in manchen dieser Bereiche die Einnahmen aus Gebühren relativ stark gestiegen. Dadurch werden teilweise beträchtliche Bargeldbeträge in den Büroräumlichkeiten aufbewahrt. Wie die Abteilung Landesamtsdirektion/Innenrevision im April 2003 aufgezeigt hat, wurde bei der Abtei

lung Gewerberecht ein Betrag von immerhin € 13.538,90 nur in einem verschließbaren Schreibtisch-Rollcontainer aufbewahrt. Die VVZO sieht für Handverläge nur einen Rahmen von bis zu € 500,00 vor.

Die größte Verlagsstelle im Bereich des Amtes der NÖ Landesregierung bildet das Materialamt (Umsatz im Jahr 2002 rund € 243.000), wobei die Geldgeschäfte sowohl bar als auch über ein eigenes Girokonto abgewickelt werden. Die installierte Bankomatkasse soll auch als zentrale Inkassostelle für die Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung fungieren. Das Girokonto wird derzeit nicht gepoolt. Ebenso ist die derzeitige Anbindung an das Verrechnungssystem des Landes nicht befriedigend.

Zu den Verlagsstellen im Bereich des Amtes der NÖ Landesregierung ist generell anzumerken:

Grundsätzlich geben die Verrechnungsvorschriften vor, dass der Bargeldumsatz aus Gründen der Gebarungssicherheit möglichst gering zu halten ist. Weiters ist auf eine geeignete Aufbewahrung zu achten. Möglichkeiten für eine Verringerung der Bargeldgebarung sieht der LRH u.a. in der Nutzung der Filiale der NÖ Landesbank Hypothekbank AG als Zahlstelle und im verstärkten Einsatz von Bankomat- bzw. Kreditkarten.

Es sollte generell geprüft werden, inwieweit diese Verlagsstellen noch notwendig sind.

Da im Bereich des Amtes der NÖ Landesregierung alle IT-Voraussetzungen bestehen, wären die Girokonten in das Poolingsystem einzubeziehen.

Speziell Verlagsstellen mit größerem Gebarungsumfang sind entsprechend an das Verrechnungssystem des Landes NÖ anzubinden.

Ergebnis 6

Im Bereich des Amtes der NÖ Landesregierung ist die Organisation der Verlagsstellen zu durchforsten und auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Es ist auf eine ordnungsgemäße Aufbewahrung der Bargelder im Rahmen der von den Verrechnungsvorschriften vorgegebenen Höchstgrenzen zu achten. Der Bargeldverkehr ist soweit wie möglich durch alternative Formen zu ersetzen. Girokonten sind in das Poolingsystem einzubeziehen. Bei größeren Umsätzen sollte eine sinnvolle Anbindung an das Verrechnungssystem des Landes NÖ geschaffen werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird nachgekommen werden. Die Notwendigkeit einzelner Verlagsstellen wird geprüft werden. Verlagsstellen größeren Umfanges, insbesondere die Verlagsstelle "Materialamt", werden in das Cash-Pooling-System eingebunden werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6 Dezentrale Kassengebarung

Der LRH hat im Bericht LRH 9/1999, Geldflüsse zwischen kreditverwaltenden Abteilungen und nachgeordneten Dienststellen, der Abteilung Finanzen empfohlen, den flächendeckenden Aufbau einer zentralen Geldverwaltung für die nachgeordneten Dienststellen mit dem Ziel des optimalen Einsatzes der Mittel des Landes anzustreben. Seitens der Abteilung Finanzen wurde im Oktober 1999 zur Koordination dieses Vorhabens ein Arbeitskreis „Zentrale Geldverwaltung“ ins Leben gerufen.

Im Bericht LRH 15/2001, Voranschlagsunwirksame Gebarung bei Bezirkshauptmannschaften, wurde auf Grund des unmittelbaren Zusammenhanges bereits in Teilbereichen eine Evaluierung dieses Berichtes durchgeführt.

Die gegenständliche Prüfung wurde vom LRH genutzt um festzustellen, inwieweit die wesentlichen Empfehlungen dieser Berichte bereits umgesetzt wurden und welche Entwicklungs- bzw. Verbesserungspotentiale noch bestehen.

6.1 Bezirkshauptmannschaften

Für die Finanzdienstleistung „Cash-Pooling Bezirkshauptmannschaften“ wurde von der Abteilung Finanzen in der zweiten Hälfte des Jahres 2001 ein EU-weites offenes Vergabeverfahren durchgeführt. Diese Ausschreibung umfasste die Bereiche:

- Amtskassen (Abteilung Landesamtsdirektion)
- Sozialkasse (Abteilung Sozialhilfe)
- Jugendamtskasse (Abteilung Jugendwohlfahrt)

Den beträchtlichen Gebarungsumfang, der von dieser Ausschreibung betroffen war, dokumentieren folgende zusammengefasste Kennzahlen, die als Datengrundlage für die Ausschreibung auf Basis des Rechnungsjahres 2000 erhoben wurden:

Umsätze Soll rd. € 270,7 Mio

Umsätze Haben rd. € 271,7 Mio

durchschnittlicher Geldbestand zu Monatsultimo rd. € 22,2 Mio

jährliche Buchungszeilen rd. 226.000

Es langten vier Angebote ein, wobei eines wegen verspäteter Einbringung ausgeschieden wurde. Dieses Angebot wurde jedoch auch geöffnet, was einen formalen Mangel im Vergabeverfahren darstellt.

Mit den in der Ausschreibung vorgesehenen Alternativangeboten standen fünf Varianten zur Auswahl, die mit einem vorgegebenen Punkteschema nach dem Bestbieterprinzip bewertet wurden. Dabei wurde die Preiskomponente sowie die technische Komponente mit jeweils 50 % berücksichtigt.

Im Rahmen des Vergabeverfahrens wurde aus technischen, finanziellen und terminlichen Gründen eine vorerst nicht vorgesehene Teilung des Auftrages zwischen der NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG und der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG vorgenommen.

An die NÖ Landesbank Hypothekenbank AG wurde das tägliche, mehrstufige, valutagleiche Cash-Pooling der Bezirkshauptmannschaften-Sozialkassen und der Abteilung Sozialhilfe für die mit dem Verrechnungsprogramm NÖSIN-Soziales angesprochenen Bankkonten vergeben. Die angesprochenen Bankkonten werden ausschließlich als Subkonten geführt.

Die Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG erhielt das tägliche, mehrstufige, valutagleiche Cash-Pooling für die mit dem Verrechnungsprogramm NPMSYS angesprochenen Bankkonten der Amtskassen und Jugendabteilungen der Bezirkshauptmannschaften zugesprochen. Die angesprochenen Bankkonten werden als Nebenkonten und Subkonten geführt.

Beide Vergaben sind mit 31. Dezember 2006 befristet.

Der entsprechende Beschluss der NÖ Landesregierung erfolgte in der Sitzung am 18. Dezember 2001.

Zur Ausschreibung ist zusammenfassend anzumerken:

Die Beschränkung auf eine Laufzeit von fünf Jahren liegt innerhalb des vom LRH vertretenen Zeitrahmens für Dienstleistungsaufträge.

Auf eine formal einwandfreie Abwicklung ist in Hinblick auf die weit gehende Verrechtlichung der Vergabeverfahren besonderes Augenmerk zu legen.

Die Teilung des Auftrages war in der Ausschreibung nicht vorgesehen und ist daher formalrechtlich nicht abgesichert. Von den Bietern wurden jedoch diesbezüglich keine Rechtsmittel in Anspruch genommen. Für die gewählte Vorgangsweise sprechen jedoch folgende Punkte:

- Die Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG kann auf ein Netz von Raiffeisen-Instituten zurückgreifen und somit ein Nebenkontensystem anbieten, das insbesondere auf den Bargeldverkehr der Amtskassen Rücksicht nimmt. Diese Tatsache war jedoch beim Bewertungsschema zu wenig berücksichtigt.
- Bei der Umsetzung des Programms NÖSIN-Soziales war Eile geboten, da das Vorgänger-Programm nicht Euro-fähig war (siehe Bericht LRH 15/2001, Voranschlags-unwirksame Gebarung bei Bezirkshauptmannschaften). Auf Grund der technischen Vorgaben stellte die vorgenommene Teilung die einzige Möglichkeit dar, um eine zeitgerechte Umsetzung zu erreichen.

Das vorgesehene Bewertungsschema hatte auf Grund der geringen Erfahrungswerte mit der Ausschreibungen von Finanzdienstleistungen einige Problemkreise. Insbesondere war der technische Anteil mit 50 % stark überbewertet, da diesbezüglich weite Teile als Muss-Kriterien vorgegeben waren. Auch innerhalb der Preisbewertung war die Gewichtung der Komponenten teilweise nicht ideal.

Ergebnis 7

Im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe für das Cash-Pooling der Bezirkshauptmannschaften ergaben sich einige Problemkreise, die hauptsächlich auf mangelnde Erfahrungswerte bei der Ausschreibung von Finanzdienstleistungen zurückzuführen sind. Die aus technischen, finanziellen und terminlichen Gründen erfolgte Teilung des Auftrages war durch die Ausschreibung formalrechtlich nicht abgesichert. Bei der Neuausschreibung, die auf Grund der befristeten Vergabe spätestens im Jahre 2006 erfolgen muss, sind die gewonnenen Erfahrungswerte entsprechend umzusetzen. Grundsätzlich ist verstärkt auf eine formal korrekte Abwicklung von Vergabeverfahren zu achten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Öffnung des verspätet eingelangten Angebots erfolgte, weil dieses zuvor, offenbar zur Wahrung der Frist, zeitgerecht auch per Telefax übermittelt worden war und innerhalb der kurzen Zeit bis zur Angebotsöffnung nicht geklärt werden konnte, ob dadurch das Angebot als rechtzeitig eingebracht galt oder nicht. Daher wurde dann bei der Angebotsöffnung das vorliegende, mit Ausnahme des Einreichungszeitpunktes den Formalvorschriften entsprechende Angebot geöffnet, um allfällige Ansprüche des Bieters zu wahren, da eine nachträgliche Ausscheidung immer noch möglich war, eine nachträgliche Öffnung hingegen nicht mehr möglich gewesen wäre.

Die Gründe für die Auftragsteilung werden im Bericht vollständig und richtig wiedergegeben, weshalb darauf nicht mehr eigens eingegangen werden muss.

Bei der im Laufe des Jahres 2006 stattfindenden Neuausschreibung des Dienstleistungsauftrags "Cash-Pooling Bezirkshauptmannschaften" wird die Option einer Teilvergabe, z. B. in regionaler Hinsicht und/oder hinsichtlich der einzelnen Abteilungen der Bezirkshauptmannschaften, bereits in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen werden, um diesbezüglich die erforderliche Flexibilität zu wahren.

Die Überbewertung des technischen Anteils ergab sich daraus, dass die in der Ausschreibung geforderte Dienstleistung sowohl in informationstechnologischer Hinsicht als auch bezüglich der zu verwendenden Datenformate (Bereitstellung der Daten im EDIFACT-Format) zu diesem Zeitpunkt allgemein relatives Neuland darstellte und noch nicht von allen Anbietern, insbesondere nicht von solchen aus dem Ausland, erwartet werden konnte.

Bei der im Laufe des Jahres 2006 stattfindenden Neuausschreibung des Dienstleistungsauftrags "Cash-Pooling Bezirkshauptmannschaften" wird die Gewährleistung des EDIFACT-Formats bereits als selbstverständlich vorausgesetzt werden, weshalb diese Anforderungen als Eignungskriterien ("KO-Kriterien") definiert und somit nicht mehr in die Angebotsbewertung einbezogen werden.

Im Hinblick auf das Ergebnis 11 wird ergänzend mitgeteilt, dass die Abteilung Finanzen erwägt, bei der im Laufe des Jahres 2006 stattfindenden Neuausschreibung des Dienstleistungsauftrags "Cash-Pooling Bezirkshauptmannschaften" bezüglich der Kontoführung nur mehr Pauschalentgelte auszuschreiben. Dadurch würden zum einen die Bewertung der Angebote und zum anderen in weiterer Folge die Überprüfung der Richtigkeit der vorgeschriebenen Entgelte wesentlich erleichtert werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.1.1 Amtskassen, Jugendamtskassen

Die Einführung des Cash-Poolings über den Raiffeisenbereich begann ab April 2002 und war inklusive der Außenstellen der Bezirkshauptmannschaften mit 30. Juni 2002 abgeschlossen.

Es besteht eine mehrstufige Poolingstruktur geteilt nach Amtskassen und Jugendabteilungen, wobei für die Außenstellen der Bezirkshauptmannschaften und Sondergebarungen, wie zB die Amtsblattgebarung, Subkonten zu den Nebenkonten eingerichtet wurden.

Mittlerweile wird zwar die Gebarung der Jugendabteilung über das Verrechnungsprogramm der Amtskassen abgewickelt, eine Anbindung des Mündelgeldprogramms an das Verrechnungsprogramm der Amtskasse besteht jedoch noch nicht. Ebenso ist das Programm der Strafabteilungen noch nicht eingebunden, sodass Doppelverarbeitungen und entsprechende Abstimmungen erfolgen müssen. Der LRH hält daher die in den Berichten LRH 9/1999, Geldflüsse zwischen kreditverwaltenden Abteilungen und nachgeordneten Dienststellen, und LRH 15/2001, Voranschlagsunwirksame Gebarung bei Bezirkshauptmannschaften, gemachten diesbezüglichen Empfehlungen aufrecht.

Ergebnis 8

Um Doppelerfassungen zu vermeiden, sind verstärkt entsprechende Vernetzungen zwischen den IT-Anwendungen der Bezirkshauptmannschaften herzustellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Vernetzungen zwischen den IT-Anwendungen der Bezirkshauptmannschaften werden entsprechend den vorhandenen Personalkapazitäten bei der Abteilung Landesamtsdirektion/Informationstechnologie umgesetzt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.1.2 Sozialkassen

Das Subkontensystem der NÖ Landesbank Hypothekenbank AG wurde mit 1. Jänner 2002 eingeführt, da dies eine wesentliche Voraussetzung für das Programm NÖSIN-Soziales war. Obwohl die Einführung dieses Programms, wie im Bericht LRH 15/2001, Voranschlagsunwirksame Gebarung bei Bezirkshauptmannschaften, ausgeführt, unter großem Zeitdruck stattfinden musste, sind dabei keine größeren Probleme aufgetreten.

Das Programm NÖSIN-Soziales rechnet die Geldbewegungen bereits zeitnah mit täglichen Verlagsabrechnungen ab. Weiters werden Einnahmebuchungen zum Teil schon automatisch verarbeitet.

6.2 Gruppe Innere Verwaltung

Die NÖ Landes-Feuerwehrschiele als nachgeordnete Dienststelle der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz wurde mit 1. Oktober 2000 auf die zentrale Geldverwaltung über ein Subkonto der NÖ Landesbank Hypothekenbank AG inklusive Telebanking-Anwendung umgestellt.

6.3 Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht

6.3.1 Abteilung Kultur und Wissenschaft

Die Schallaburg wurde mit 1. Februar 2001 auf zentrale Geldverwaltung über ein Nebenkonto bei der Raiffeisenbank Region Melk umgestellt. Im Zuge dessen wurde mit 22. Juni 2001 auch Telebanking installiert.

Die Einbeziehung weiterer Einrichtungen, wie zB des Museums Carnuntinum, ist in Planung.

6.3.2 Abteilung Schulen

Die Waldschule Wr. Neustadt, an die das Heim mit medizinisch-therapeutischer Rehabilitation Wr. Neustadt angeschlossen ist, und die Landessonderschule Hinterbrühl wurden mit 1. Jänner 2001 auf die zentrale Geldverwaltung mit Telebanking über Subkonten der NÖ Landes-Hypothekenbank AG umgestellt. Mit 1. Jänner 2002 erfolgte dies für die Landessonderschule Waidhofen an der Ybbs.

Die Landessonderschulen Allentsteig und Hollabrunn haben mit den dortigen Landes-Jugendheimen eine gemeinsame Leitung und sind über diese in die zentrale Geldverwaltung eingebunden.

6.4 Gruppe Land- und Forstwirtschaft

6.4.1 Abteilung Landwirtschaftliche Bildung

Die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen als nachgeordnete Dienststellen der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung wurden in zwei Etappen in die zentrale Geldverwaltung eingegliedert.

Mit 1. Mai 2000 wurden die landwirtschaftlichen Fachschulen Edelhof, Gaming, Sooß und Warth als Pilotprojekte in die zentrale Geldverwaltung einbezogen.

Mit 1. März 2001 erfolgte die Einbindung aller übrigen Schulen, wobei auf Grund der bereits bestehenden Bankverbindungen ein Nebenkontensystem im Raiffeisenbereich mit Pooling über die Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG gewählt wurde.

Mit der Einführung erfolgte auch die flächendeckende Installierung eines Telebanking-Systems.

6.4.2 Abteilung Bodenreform

Die Verläge der NÖ Agrarbezirksbehörde und der Bodenschutzstationen, für die die Abteilung Bodenreform kreditverwaltende Abteilung ist, wurden mit Beginn des Jahres 2003 auf zentrale Geldverwaltung umgestellt.

6.5 Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Die Sonderbehörde Gewerblicher Berufsschulrat für NÖ, die verrechnungs- und buchhaltungsmäßig als Verlagsstelle der Abteilung Berufsschulen organisiert ist, wurde mit 1. Februar 2001 mittels einer entsprechenden Vereinbarung in die zentrale Geldverwaltung einbezogen.

6.6 Gruppe Gesundheit und Soziales

6.6.1 Landes-Pensionisten- und Pflegeheime und Landes-Jugendheime

Zum Zeitpunkt der Prüfung LRH 9/1999, Geldflüsse zwischen kreditverwaltenden Abteilungen und nachgeordneten Dienststellen, war in diesem Bereich bereits eine zentrale Geldverwaltung über Subkonten der NÖ Landesbank Hypothekbank AG in Verbindung mit Telebanking gegeben. Das teilweise vorhandene Problem des Bargeldzugriffes wurde mit Bankomatkarten gelöst. Noch keine Verbindung gibt es vom Verrechnungsprogramm zum Telebanking-System, sodass hier noch eine doppelte Erfassung notwendig ist. Weiters besteht auch noch kein zeitnaher Informationsfluss zu den zentralen Dienststellen (Abteilung Heime bzw. Landesbuchhaltung).

Zurzeit ist ein neuer Versuch der Umsetzung des seit Jahren geplanten IT-Projektes NÖSIN-Heime unter Mitwirkung einer externen Firma angelaufen.

Ergebnis 9

Bei der Umsetzung des Projektes NÖSIN-Heime ist unbedingt eine entsprechende Anbindung an das Telebanking-System als Instrument des Zahlungsvollzuges zu schaffen. Weiters ist auf einen zeitnahen Informationsfluss zu den zentralen Dienststellen des Landes NÖ und eine entsprechende Verbindung zum Programm NÖSIN-Soziales zu achten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Anregungen des Landesrechnungshofes werden im Rahmen des EDV-Projektes NÖSIN-Heime vollinhaltlich umgesetzt.

Neben der Integration von Finanzbuchhaltungs- und Telebanking-Software zur Vermeidung einer doppelten Erfassung von Zahlungsanweisung und Verrechnung

in den Heimen, sind Schnittstellen zu den Zentralstellen zur Gewährleistung von zeitnahen Informationsflüssen Teil der NÖSIN-Projektkonzeption.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.6.2 Krankenanstalten

Bezüglich der NÖ Landeskrankenhäuser Grimmenstein und Mödling (nunmehr Thermenklinikum Mödling) sowie der NÖ Landesnervenklinik Gugging (nunmehr Donauklinikum Standort Gugging) war ebenfalls bereits im Rahmen der Prüfung LRH 9/1999, Geldflüsse zwischen kreditverwaltenden Abteilungen und nachgeordneten Dienststellen, die zentrale Geldverwaltung gegeben.

Das NÖ Landeskrankenhaus Tulln (nunmehr Donauklinikum Standort Tulln) und die NÖ Landesnervenklinik Mauer wurden mit 1. Juli 2000 auf zentrale Geldverwaltung unter Anwendung von Telebanking umgestellt.

Das mit 1. Jänner 2003 vom Land NÖ übernommene Thermenklinikum Baden wurde ebenfalls bereits in die zentrale Geldverwaltung eingegliedert.

6.7 Gruppe Straße

Bei der Gruppe Straße wurde bereits mit 1. Jänner 2000 ein mehrstufiges Cash-Pooling (Straßenmeisterei – Straßenbauabteilung – Hauptkonto des Landes NÖ) über Subkonten der NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG eingeführt. In diese zentrale Geldverwaltung sind auch das von der Abteilung Landesstraßen geführte Konto der Abteilung Allgemeiner Straßendienst sowie das Konto der Abteilung Straßenbetrieb einbezogen.

Der Bauhof Absdorf wurde mittlerweile aufgelöst, daher war die Einführung einer zentralen Geldverwaltung nicht mehr notwendig.

6.8 Stand der Umstellung auf zentrale Geldverwaltung

Ein Vergleich der Verlagsstände mit Ende der Rechnungsjahre 2001 und 2002 ergibt folgendes Bild:

Verlagsstände per 31. Dezember in Mio €		
2001	2002	Differenz
23,47	4,06	- 19,41 (82,7 %)

Der Vergleich macht deutlich, dass speziell mit der Einbeziehung der Bezirkshauptmannschaften ein wesentlicher Schritt zur Umstellung der nachgeordneten Dienststellen auf Cash-Pooling erfolgt ist. Auf Grund der Vorgaben der Verrechnungsvorschriften sind die Verlagsstände per Jahresende möglichst gering zu halten. Es ist daher anzunehmen, dass zumindest der Betrag von rund € 19,41 Mio im Jahreschnitt zusätzlich

der zentralen Liquidität zugeflossen ist. Stellt man diesen den durchschnittlichen unterjährigen Fremdfinanzierungszinssatz für das Jahr 2002 von rund 3,2 % gegenüber, so ergibt sich daraus für das Jahr 2002 trotz des relativ niedrigen Zinsniveaus eine Einsparung an Zinsen von rund € 621.100. Zusätzlich fallen die Bankvalutatage und der Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit Verlagszuweisungen und -abfuhren weg.

Der mit 31. Dezember 2002 noch als Verlagsmittel ausgewiesene Betrag von rund € 4,06 Mio kann in zwei annähernd gleiche Teile unterteilt werden:

6.8.1 Noch nicht umgestellte Bereiche

Hier sind die Sozialabteilungen der vier Städte mit eigenem Statut mit einem Umfang von rund € 1,63 Mio der bei weitem bedeutendste Bereich.

Laut einer mündlichen Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst vollziehen die Gemeinden das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 zwar im übertragenen Wirkungsbereich, die Verwaltung der Sozialhilfemittel unterliegt jedoch der Organisationshoheit der Gemeinden. Das Land NÖ kann daher inhaltliche, nicht aber organisatorische Weisungen über die Verwaltung der Mittel erteilen.

Laut Abteilung Sozialhilfe des Landes NÖ ist eine wesentliche Ursache der hohen Verlagsstände das Abweichen von Ausgaben- und Einnahmenströmen. Ein Großteil der Ausgaben ist bereits zu Monatsbeginn fällig und muss daher bereits im Vormonat durch entsprechende Verlagszuweisungen abgedeckt werden. Zwischen fünften und zehnten Tag des Verrechnungsmonats fließen den Magistraten jedoch bedeutende Einnahmen aus der Pensionsteilung (80 % der Pensions- und Pflegegeldeinkünfte von in NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen betreuten Personen) zu. Eine entsprechende Abfuhr der nicht benötigten Mittel erfolgt derzeit nicht, wäre aber auch mit entsprechenden Bankvalutatagen und zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden. Die beste Lösung stellt eindeutig das Einbinden der Sozialabteilungen der Magistrate in das Programm NÖSIN-Soziales und damit in die zentrale Geldverwaltung dar. Dies kann jedoch nicht erzwungen, sondern nur im Verhandlungswege erreicht werden.

Für die übrigen noch nicht umgestellten Bereiche hat der Arbeitskreis „Zentrale Geldverwaltung“ mit € 100.000 Jahresumsatz einen durchaus sinnvollen Richtwert für die Einbeziehung in die zentrale Geldverwaltung festgesetzt. Nach Ansicht des LRH sollte jedoch auch berücksichtigt werden, inwieweit bei einer Verlagsstelle bereits die technischen bzw. organisatorischen Voraussetzungen (IT-Ausstattung, Datenverbindung, Verrechnungsprogramm) für eine Einbeziehung in die zentrale Geldverrechnung gegeben sind.

6.8.2 Verläge bei bereits umgestellten Bereichen

Die ausgewiesenen Verlagsbestände in den bereits umgestellten Bereichen sind einerseits auf die vorhandenen Bargeldbestände bei den nachgeordneten Dienststellen und andererseits auf Sondergebarungen wie zB den Jugendhilfsfonds bei den Bezirkshauptmannschaften bzw. die Depositenverrechnung bei den Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen, die über eigene Kassen bzw. Girokonten außerhalb der zentralen Geldver

waltung abgewickelt werden zurückzuführen. Grundsätzlich ist zu diesem Bereich anzumerken, dass er laufend auf seine Notwendigkeit zu überprüfen und auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren ist (siehe zB Bericht LRH 8/2000, Depositenverrechnung).

Ergebnis 10

Mit der Einbeziehung der Bezirkshauptmannschaften ist eine weitgehende Umsetzung der zentralen Geldverwaltung gegeben. Für die Verläge der Sozialabteilungen der Magistrate sollte im Verhandlungswege eine Einbindung in das NÖSIN-Soziales angestrebt werden. Bei der Beurteilung, für welche Bereiche eine Umstellung noch anzustreben ist, sollte auch das Vorhandensein der technischen bzw. organisatorischen Voraussetzungen und nicht nur die Umsatzhöhe ausschlaggebend sein.

Die Barkassen sowie die Sondergebarungen der nachgeordneten Dienststellen sind laufend zu überprüfen und auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Einbindung der Statutarstädte in NÖSIN-Soziales liegt auch im Sinn der Gruppe Gesundheit und Soziales: Vorteile bestehen hier nicht nur im Cash-Management, sondern auch in Bezug auf den in NÖSIN-Soziales bestehenden gemeinsamen Datenpool, an dem die Magistrate derzeit nicht beteiligt sind. Auswertungen für das gesamte Bundesland Niederösterreich können derzeit mit NÖSIN nicht gemacht werden. Sehr wohl können die Daten der Bezirkshauptmannschaften und der Abteilung Sozialhilfe zentral abgefragt und ausgewertet werden. Um die Daten der Statutarstädte miteinbeziehen zu können, ist aber immer eine zusätzliche händische Manipulation erforderlich. Die Einbeziehung der Magistrate in NÖSIN scheitert bisher an der mangelnden Kooperationsbereitschaft seitens der Statutarstädte.

Der im zweiten Absatz ausgesprochenen Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird Rechnung getragen werden. Im Zuge der Revision wird die Notwendigkeit der einzelnen Barkassen und Sondergebarungen überprüft werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7 Geldverkehrsspesen

Die Entwicklung der Geldverkehrsspesen des Landes NÖ zeigt folgendes Bild:

Entwicklung der Geldverkehrsspesen 1999 bis 2002 in €			
1999	2000	2001	2002
361.104,37	400.289,25	381.073,81	601.632,23

Obwohl bereits in den Jahren 2000 und 2001 viele Bereiche auf Cash-Pooling umgestellt wurden, zeigt die Aufstellung, dass die Schwankungsbreite der Geldverkehrsspesen gegenüber 1999 relativ gering war.

Markant ist jedoch der Anstieg im Jahre 2002 mit rund 58 % gegenüber 2001. Dies ist sicherlich zum Großteil auf die in diesem Jahr vollzogene Umstellung des umsatzstarken Bereiches der Bezirkshauptmannschaften zurückzuführen. Dabei ist auch zu beachten, dass die bisherige Hauptschiene der Bankverbindungen der Bezirkshauptmannschaften verlassen wurde. Es war daher notwendig, die alten Bankverbindungen eine gewisse Zeit parallel zu führen, um zumindest noch den Großteil der bereits eingeleiteten Geschäftsfälle darüber abwickeln zu können. Die Installation verursachte auch Einmalkosten von rund € 21.000, die in den folgenden Jahren nicht mehr anfallen.

Weiters war durch die Hochwasserkatastrophe ein vermehrter Geldverkehr zum Teil auch mit relativ kostenintensiven Scheckauszahlungen gegeben.

Obwohl das Jahr 2002 ein Ausnahmejahr war, sind zu den Geldverkehrsspesen folgende Feststellungen zu treffen:

Obwohl die liquiden Gelder im Rahmen des Cash-Poolings auf Hauptkonten gepoolt werden und daher die Neben- und Subkonten als Hilfskonten anzusehen sind, werden die nachgeordneten Dienststellen mit Spesen belastet. Im Jahre 2002 wurden daher bei 131 Voranschlagsstellen des Landes NÖ Geldverkehrsspesen zur Verrechnung gebracht.

Soweit im Zuge der stichprobenartigen Überprüfung festgestellt werden konnte, fehlen den nachgeordneten Dienststellen und der Buchhaltungsabteilung Revision die notwendigen Informationen, um die ihnen verrechneten Spesen entsprechend kontrollieren zu können. Neben diesem Kontrolldefizit verursacht das Splitting der Spesenverrechnung auch einen zusätzlichen Verrechnungsaufwand.

Durch ein Zentralisieren der Spesenverrechnung auf die Hauptkonten würden diese der Kontrolle durch die Buchhaltungsabteilung Zahlungsverkehr unterstellt werden. Weiters wurde damit gleich lautend mit der Verzinsung auch eine zentrale Abdeckung der Spesen sicher gestellt.

Ergebnis 11

Es wird empfohlen, die Verrechnung der Spesen auf die Hauptkonten zu zentralisieren und somit der laufenden Überwachung durch die Buchhaltungsabteilung Zahlungsverkehr zu unterstellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird Folge geleistet werden. Zur effizienten Kontrolle der verrechneten Spesen wird mit den betroffenen Bankinstituten ein einheitliches Darstellungsbild geprüft werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Trotz der weit gehenden Ausstattung mit Telebanking- bzw. Internet-Banking-Systemen und der damit verbundenen elektronischen Abfragemöglichkeiten werden noch in den meisten Bereichen zusätzlich Kontoauszüge von den Bankinstituten bezogen. Dieser Aufwand findet natürlich auch in den verrechneten Geldverkehrsspesen den entsprechenden Niederschlag.

Ergebnis 12

Die Abfragemöglichkeiten der Telebanking- bzw. Internetbanking-Systeme sind entsprechend zu nutzen und somit der mit Geldverkehrsspesen verbundene Bezug von Kontoauszügen einzustellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird nachgekommen werden. Bemerkt wird, dass derzeit für Kontoauszüge einschließlich Beleggut für die zentrale Verwaltung keine Spesen verrechnet werden. Für die Zukunft werden die technischen Möglichkeiten der einzelnen Bankinstitute geprüft werden, damit die elektronische Abwicklung der Kontoauszüge einschließlich des Belegguts eine ordnungsgemäße Verbuchung gewährleistet.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, im Oktober 2003
Der Landesrechnungshofdirektor
Dr. Walter Schoiber